

gültige Satzung	Mustersatzung	neue Satzung
	<p data-bbox="790 432 1025 464"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p data-bbox="790 536 1249 568"><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p data-bbox="869 600 1312 767">           § 1 Geltungsbereich            § 2 Friedhofszweck            § 3 Bestattungsbezirke            § 4 Begriffsbestimmungen            § 5 Schließung und Entwidmung         </p> <p data-bbox="790 871 1182 903"><b><u>II. Ordnungsvorschriften</u></b></p> <p data-bbox="869 935 1361 1070">           § 6 Öffnungszeiten            § 7 Verhalten auf dem Friedhof            § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof         </p> <p data-bbox="790 1142 1379 1174"><b><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></b></p> <p data-bbox="869 1206 1384 1374">           § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit            § 10 Grabbereitigung            § 11 Ruhezeit            § 12 Schutz der Totenruhe            § 13 Haustiere         </p>	<p data-bbox="1417 233 1854 264"><b>Neufassung Friedhofssatzung</b></p> <p data-bbox="1417 416 1659 448"><b>Inhaltsübersicht</b></p> <p data-bbox="1440 520 1883 552"><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p data-bbox="1417 608 2000 839">           § 1 Geltungsbereich            § 2 Friedhofszweck            § 3 Begriffsbestimmungen            § 4 Schließung und Entwidmung            § 4 a Sonderregelung Friedhofsteil Hansas-                  traße         </p> <p data-bbox="1440 879 1816 911"><b><u>II. Ordnungsvorschriften</u></b></p> <p data-bbox="1417 967 2007 1102">           § 5 Öffnungszeiten            § 6 Verhalten auf dem Friedhof            § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Fried-                  hof         </p> <p data-bbox="1440 1142 2011 1174"><b><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></b></p> <p data-bbox="1417 1198 1944 1326">           § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit            § 9 Grabbereitigung            § 10 Ruhezeit            § 11 Schutz der Totenruhe         </p>

	<p><b><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></b></p> <p>§ 14 Arten der Grabstätten          § 15 Erdreihengrabstätten          § 16 Erdwahlgrabstätten          § 17 Durchführung von Bestattungen          § 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen          § 19 Pflegefreie Grabstätten          § 20 Ehrengabstätten</p> <p><b><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></b></p> <p>§ 21 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften          § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p><b><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></b></p> <p>§ 23 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften          § 24 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften          § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen          § 26 Anlieferung          § 27 Fundamentierung und Befestigung</p>	<p><b><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></b></p> <p>§ 12 Arten der Grabstätten          § 13 Erdreihengrabstätten          § 14 Erdwahlgrabstätten          § 15 Durchführung von Bestattungen          § 16 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen          § 17 Pflegearme Erdwahlgräber          § 18 Pflegefreie Reihengrabstätten          § 19 Grabanlage für Sternenkinder          § 20 Ehrengabstätten</p> <p><b><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></b></p> <p>§ 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p> <p><b><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></b></p> <p>§ 22 Erdgrabstätten          § 23 Urnengrabstätten          § 23a Urnen-Röhren-Grabstätten          § 24 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen          § 25 Anlieferung          § 26 Fundamentierung und Befestigung          § 27 Gewährleistung der Sicherheit</p>
--	---	---

	<p>§ 28 Gewährleistung der Sicherheit          § 29 Entfernung</p> <p><b><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></b></p> <p>§ 30 Herrichtung und Unterhaltung          § 31 Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften          § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften          § 33 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p><b><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b></p> <p>§ 34 Leichenhallen und ihre Benutzung          § 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier</p> <p><b><u>IX. Schlussvorschriften</u></b></p> <p>§ 36 Alte Rechte          § 37 Gebühren          § 38 Haftung          § 39 Ordnungswidrigkeiten          § 40 Inkrafttreten</p>	<p>§ 28 Entfernung</p> <p><b><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></b></p> <p>§ 29 Herrichtung und Unterhaltung          § 30 Allgemeine Gestaltungsvorschriften          § 31 Vernachlässigung der Grabpflege</p> <p><b><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b></p> <p>§ 32 Leichenhallen und ihre Benutzung          § 33 Friedhofskapelle und Trauerfeier</p> <p><b><u>IX. Schlussvorschriften</u></b></p> <p>§ 34 Alte Rechte          § 35 Gebühren          § 36 Haftung          § 37 Ordnungswidrigkeiten          § 38 Inkrafttreten</p>
--	---	--

<p align="center"><b>Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 23.04.2008</b></p> <p>Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetz NRW und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 22.04.2008 folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p align="center">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <p>a) Friedhof Friedensstraße/ Mühlenweg und Erweiterungsgelände Hansastrasse, 46446 Emmerich am Rhein,</p> <p>b) Friedhof Stokkumer Straße, 46446 Emmerich-Elten.</p>	<p align="center"><b>Präambel</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt/Gemeinde _____ am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p align="center">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p> <p>(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt oder Gemeinde gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Friedhof _____</li> <li>• Friedhof _____</li> </ul> <p>(2) Friedhofsträger ist _____.</p>	<p align="center"><b>Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom TT.MM.JJJJ</b></p> <p>Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022, und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am _____ folgende Friedhofssatzung beschlossen:</p> <p><b><u>I. Allgemeine Bestimmungen</u></b></p> <p align="center">§ 1 <u>Geltungsbereich</u></p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:</p> <p>a) Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg und Erweiterungsgelände Hansastrasse, 46446 Emmerich am Rhein,</p> <p>b) Friedhof Stokkumer Straße, 46446 Emmerich-Elten.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Friedhofszweck</u></p>
<p>(1) Die städt. Friedhöfe der Stadt Emmerich am Rhein dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten).</p>	<p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nichtrechtsfähige Anstalt des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt oder Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehatten. <sup>2</sup>Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. <sup>3</sup>Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>	<p>(1) Die Friedhöfe bilden eine einheitliche, nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Emmerich am Rhein. Vertreten wird sie dabei durch die "Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein (KBE)".</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Emmerich am Rhein waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt Emmerich am Rhein innehatten. Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen gelten als Tote im Sinne dieser Satzung. Surrogate im Sinne des Satzes 3 sind insbesondere durch Verarbeitung der Totenasche hergestellte Produkte wie Gedenk- oder Erinnerungsdiamanten.</p> <p>(3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes 2 bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.</p>

	<p>(4) <sup>1</sup>Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt oder Gemeinde ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt oder Gemeinde innehat. <sup>2</sup>Sternenkinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. <sup>3</sup>Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 <u>Bestattungsbezirke</u></p> <p>(1) Das Gemeinde-/Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• _____</li> <li>• _____</li> </ul> <p>(2) Die Toten sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet oder beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(4) Die Friedhöfe dienen auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungs Vorschriften entsprechend.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Friedhofsverwaltung</u></p> <p>(1) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. <sup>2</sup>Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Begriffsbestimmungen</u></p> <p>(1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist. <b>(S. § 14 Abs. 10)</b></p> <p>(2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in <b>§ 14 Absatz 8 Satz 2</b> genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Die Stadt Emmerich am Rhein, im Satzungstext bezeichnet als „Friedhofsverwaltung“, kann als Friedhofsträger sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.</p>
--	--	---

<p>(2) Die Friedhofsverwaltung führt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ein Friedhofsregister,</li> <li>- ein Begräbnisregister,</li> <li>- ein Verzeichnis der Umbettungen,</li> <li>- Belegungspläne.</li> </ul> <p>Daneben führt die Friedhofsverwaltung eine Beerdigungsliste.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe oder einzelne Teile von ihnen können aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(2) Diese Bestimmungen gelten unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Gräber.</p> <p>(3) Von dem beschlossenen Zeitpunkt an, erlöschen alle Rechte an den betreffenden Stellen.</p> <p>(4) Die Stadt Emmerich am Rhein ist in allen Fällen der Einziehung von Gräbern verpflichtet, für den Rest der Nutzungs- bzw. Ruhezeit Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen kostenlos auszuführen und die neuen Gräber in ähnlicher Weise wie die eingezogenen herzurichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. <sup>2</sup>Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. <sup>3</sup>Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> <u>Schließung und Entwidmung</u></p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Fall des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen. Satz</p>
---	---	---

	<p>erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. <sup>5</sup>Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. <sup>6</sup>Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. <sup>7</sup>Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. <sup>2</sup>Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (<b>Anlage 1</b> und <b>Anlage 2</b>). <sup>2</sup>Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. <sup>3</sup>Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>	<p>3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt die Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Friedhofsverwaltung in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.</p> <p>(4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben (<b>Anlage 1</b> und <b>Anlage 2</b>). Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit zur Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b><u>II. Ordnungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>II. Ordnungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 6 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4a <u>Sonderregelungen für das Erweiterungsgelände HansasträÙe</u></p> <p>Auf dem Erweiterungsgelände HansasträÙe ist ein Erwerb neuer Nutzungsrechte nicht mehr möglich. Die bestehenden Nutzungsrechte bleiben unberührt, wobei sie auf die Dauer der Ruhefrist verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können sie für den bisherigen Nutzungsberechtigten, dessen Ehepartner, Geschwister oder Verwandte 1. Grades wiedererworben werden, wobei Bestattungen nur bis zum 31.12.2027 erfolgen. Ab dem 01.01.2028 sind Bestattungen nicht mehr zulässig.</p> <p style="text-align: center;"><b><u>II. Ordnungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 5 <u>Öffnungszeiten</u></p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Verhalten auf dem Friedhof</u></p>
<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. <sup>2</sup>Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;</p> <p>d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p>	<p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,</p> <p>a) die Wege mit Fahrzeugen, insbesondere Fahrräder, oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,</p> <p>b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu <u>werben</u>,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung bzw. Beisetzung störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten oder ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;</p>

## Anlage 2

<p>e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>	<p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;</p> <p>f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;</p> <p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;</p> <p>i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.</p> <p>(3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.</p> <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,</p> <p>f) den Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,</p> <p>g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern,</p> <p>i) Tiere (ausgenommen angeleinte Assistenzhunde) mitzuführen oder umherlaufen zu lassen</p> <p>(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p>
---	--	---

<p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.</p>	<p>(5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens eine Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.</p>	<p>(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.</p>
<p>§ 7 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>	<p>§ 8 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>	<p>§ 7 <u>Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</u></p>
<p>(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die jeweils alle zwei Jahre zum 01.04. neu zu erwerben ist.</p>	<p>(1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. <sup>2</sup>Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	<p>(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.</p> <p>(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt ihre Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p> <p>(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte, die jeweils alle zwei Jahre zum 01.04. neu zu erwerben ist.</p>

<p>(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> <p>(5) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege (ausgenommen Rasenwege) mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. <sup>2</sup>Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes – spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr – zu beenden. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. <sup>2</sup>Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. <sup>3</sup>Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. <sup>2</sup>Für die Anzeige ist ein Formblatt (<b>Anlage 3</b>) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Absatz 2 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem</p>	<p>(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stätten gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei längerer Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- oder Verpackungsmaterial hinterlassen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben bei der Ausführung ihrer Arbeiten die Friedhofssatzung und die Anordnungen der Friedhofsverwaltung zu beachten.</p> <p>(6) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege (ausgenommen Rasenwege) mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>
--	--	--

<p>(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stätten gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze (4) bis (6) oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. (2) nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen.</p>	<p>anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. <sup>2</sup>In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,</li> <li>2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und</li> <li>3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensio-</p>	<p>(7) Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 6 oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.</p>
--	--	--

<p><b><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p>nierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>5</sup>Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.</p> <p><b><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. <sup>3</sup>Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>	<p><b><u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 8 <u>Anzeigepflicht und Bestattungszeit</u></p> <p>(1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Bestattung bzw. Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p>
---	---	---

<p>(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in der Gemeinschaftsgrabanlage bestattet.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 <u>Särge und Urnen</u></p> <p>(1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. <sup>2</sup>Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. <sup>3</sup>Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung oder Beisetzung auch am zweiten Feiertag stattfinden.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. <sup>2</sup>Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>	<p>(3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch eine Beisetzung (Aschenbestattung) erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.</p> <p>(5) Die Bestattung oder Beisetzung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.</p>
--	--	--

Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 Meter lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

<p>(4) Die Beerdigungen erfolgen nach den bestehenden Belegungsplänen. Jeder Sarg erhält eine eigene einzelne Grabstelle. Es kann jedoch gestattet werden, eine Wöchnerin mit ihrem gleichzeitig verstorbenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren in einem Grab zu beerdigen, vorausgesetzt, dass die Beerdigung im gemeinsamen Sarg erfolgt.</p> <p>(5) In Wahlgrabstätten für Sargbeisetzungen und Ehrengabstätten können zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 <u>Ausheben der Gräber</u></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Grabbereitung</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt. <sup>2</sup>Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal des Friedhofsträgers. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann jeweils Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Grabbereitung</u></p> <p>(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Das Einbringen von Totenascheresten auf dem Aschestreufeld wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Der Transport der Toten auf dem Friedhof erfolgt durch das Personal der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann jeweils Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.</p>
--	---	---

<p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Vor der Aushebung der Grabstelle hat der Nutzungsberechtigte sämtliches Grabzubehör, was eine Aushebung behindern kann, entfernen zu lassen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach und muss dieses durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.</p>	<p>(3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. <sup>2</sup>Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absätze 5 und 6 entsprechend.</p>	<p>(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.</p> <p>(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt <b>§ 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 27 Absätze 5 und 6 entsprechend.</b></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Ruhezeit</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Ruhezeit</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Ruhezeit</u></p>
<p>(1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.</p> <p>(2) Bei einer Öffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.</p>	<p>Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.</p>	<p>(1) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre, bei Toten bis zum vollen fünften Lebensjahr 20 Jahre.</p> <p>(2) Bei einer Öffnung zur Wiederbelegung aufgefundene Leichenreste sind auf dem Grund des Grabes wieder einzubetten.</p>

<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Umbettungen</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 12</u> <u>Schutz der Totenruhe</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 11</u> <u>Schutz der Totenruhe</u></p>
<p>1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden</p> <p>(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>(3) Eine Umbettung ist schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen, aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten, der jeweils Nutzungsberechtigte. Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der Mitberechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass neben den Kosten der Umbettung auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten übernommen werden, soweit diese bei der Umbettung beschädigt werden.</p> <p>(4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. <sup>2</sup>Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. <sup>3</sup>Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. <sup>2</sup>Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der</p>	<p>(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie erfolgen nur auf schriftlichen Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und - falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass neben den Kosten der Umbettung auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten übernommen werden, soweit diese bei der Umbettung beschädigt werden.</p> <p>(2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Friedhofsverwaltung inner-</p>

	<p>Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. <sup>2</sup>Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. <sup>3</sup>Eine Umbettung innerhalb des Stadt- oder Gemeindegebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. <sup>4</sup>Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen.</p>	<p>halb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.</p> <p>(3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. (s. Absatz 2 Satz 2) Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse der Friedhofsverwaltung zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher</p>
--	---	--

<p>(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.</p> <p>(7) Eine Rückerstattung bereits erhobener Grabstellengebühren kann im Falle einer Umbettung nicht verlangt werden. § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.</p>	<p><sup>3</sup>Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 <u>Haustiere</u></p> <p>(1) Der Friedhofsträger kann zulassen, dass in eine bereits belegte Erdgrabstätte kremierte Haustiere als Grabbeigabe eingebracht werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. <sup>2</sup>Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. <sup>3</sup>Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.</p>	<p>Einwilligung des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p> <p>(6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.</p> <p>(7) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(8) Umbettungen für Urnen der Bestattungsform in Urnen-Röhren-Grabstätten sind nicht möglich.</p>
--	--	---

<p><b><u>IV. Bestattungsformen</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 13 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein als Friedhofseigentümer. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht).</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengräber, (§ 14)</li> <li>b) Rasenreihengräber (§ 15)</li> <li>c) Familiengräber (§ 16)</li> <li>d) Pflegearme Wahlgräber (§17)</li> <li>e) Kindergrabstätten (§ 18)</li> <li>f) Gemeinschaftsgrabanlage (§ 19) für Sarg- und Urnenbestattung</li> <li>g) Urnenwahlgräber (§ 20)</li> <li>h) Aschestreufeld (§ 21)</li> </ol> <p>Die unterschiedlichen Flächen für die aufgeführten Grabstätten der Buchstaben a) bis h) werden von der Friedhofsverwaltung ausgewiesen.</p>	<p><b><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 14 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Rechte werden nach dieser Satzung erworben. <sup>3</sup>Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten, nämlich:       <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Erdreihengrabstätten,</li> <li>bb) Urnenreihengrabstätten und</li> <li>cc) anonyme Urnenreihengrabstätten;</li> </ol> </li> <li>b) Wahlgrabstätten, nämlich:       <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Erdwahlgrabstätten und</li> <li>bb) Urnenwahlgrabstätten;</li> </ol> </li> <li>c) Aschestreufelder;</li> <li>d) pflegefreie Grabstätten;</li> <li>e) Ehrengrabstätten.</li> </ol>	<p><b><u>IV. Grabstätten und ihre Belegung</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 12 <u>Arten der Grabstätten</u></p> <p>(1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrecht). Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Reihengrabstätten, nämlich       <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) Erdreihengrabstätten (<b>§ 13</b>)</li> <li>ab) Kindergrabstätten</li> <li>ac) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten (§ 16.6a)</li> <li>ac) anonyme Urnenreihengrabstätten (<b>§ 16.4</b>) und</li> <li>b) Wahlgrabstätten, nämlich:           <ol style="list-style-type: none"> <li>ba) Erdwahlgrabstätten (<b>§14</b>)</li> <li>bb) Urnenwahlgrabstätten (<b>§ 16.3</b>)</li> <li>bc) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten (<b>§ 16.6 b</b>)</li> <li>c) Aschestreufelder (<b>§ 16.5</b>);</li> <li>d) pflegearme Erdwahlgräber (<b>§17</b>)</li> <li>e) pflegefreie Grabstätten, nämlich               <ol style="list-style-type: none"> <li>ea) pflegefreie Erdreihengrabstätten (<b>§ 18</b>)</li> <li>eb) pflegefreie Urnenreihengrabstätten (<b>§ 18.3 u. 4</b>)</li> </ol> </li> <li>f) Ehrengrabstätten (<b>§ 19</b>)</li> <li>g) Grabanlage für Sternenkinder</li> </ol> </li> </ol> </li> </ol>
--	---	---

<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p> <p>(4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann auf Antrag das Nutzungsrecht wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei noch bestehendem Nutzungsrecht von Wahlgräbern erfolgt bei Bestattung eines neuen Sterbefalles unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ruhefrist. (§11)</p>	<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>	<p>(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Reihengrabstätten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Erdreihengrabstätten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Erdreihengrabstätten</u></p>
<p>(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt wurden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Reihengräber wurden angelegt: a) für Kinder bis zu 4 Jahren, einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht in einer Größe von 1,20m x 0,60 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m,</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr und</p> <p>b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</p>	<p>(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen erst im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Es wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Es wurden Erdreihengrabfelder eingerichtet</p> <p>a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergrabstätten) und</p> <p>b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.</p>

<p>b) für Kinder von 4 - 12 Jahren in einer Größe von 1,60 m x 0,80 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m,  c) für Personen über 12 Jahre in einer Größe von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m.</p> <p>(3) Die Größe der Reihengräber für Personen ab 12 Jahren beträgt auf dem Friedhofserweiterungsgelände in Emmerich am Rhein, Hansastraße und in Emmerich-Elten, Stokkumer Straße 2,00 m x 0,75 m mit einem seitlichen Abstand von 0,45 m.</p> <p>(4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es war jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(6) Mit in Kraft treten dieser Satzung ab dem 1.5.2008 wird diese Bestattungsform nicht mehr angeboten.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. <sup>2</sup>Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p>	<p>(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.</p> <p>(4) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.</p> <p>(5) Diese Bestattungsform wird seit dem 01.05.2008 nur noch für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Kindergräber) angeboten.</p>
--	--	---

§ 15  
Rasenreihengräber

(1) Rasenreihengräber sind Grabstätten wie in § 14 Abs. (1) beschrieben.

(2) Es wurden Rasenreihengräber für Kinder und Erwachsene mit einer Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet.

(3) Auf einem Rasenreihengrab sind nur flächenbündig zu legende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen jeder Art sind nicht erlaubt.

(4) Eine gärtnerische Gestaltung, außer der Raseneinsaat, ist nicht zulässig. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.

(5) Bei besonderen Anlässen ist das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert gestattet, die der Friedhofsgärtner nach einer angemessenen Zeit leicht abräumen kann.

(6) Ansonsten finden die Vorschriften der Friedhofssatzung bezüglich der Reihengräber Anwendung.

<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Familiengräber</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Erdwahlgrabstätten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Erdwahlgrabstätten</u></p>
<p>(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Die Abmessungen für Familiengräber betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den städt. Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg, Länge 2,66 m und Breite 1,33 m,</li> <li>b) für den städt. Friedhof im Ortsteil Elten, Länge 2,50 m und Breite 1,20 m,</li> <li>c) für das Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein, Hansastrasse und im Ortsteil Elten, Stokkumer Straße, Länge 2,50 m und Breite 1,30 m.</li> </ul> <p>Die Familiengräber gehen ohne seitlichen Abstand ineinander über.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p>	<p>(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor Eintritt eines Todesfalles ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung <b>nach § 4</b> beabsichtigt ist.</p> <p>(2) Die Abmessungen für Erdwahlgrabstätten betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für den städt. Friedhof Friedensstraße/Mühlenweg, Länge 2,66 m und Breite 1,33 m,</li> <li>b) für den städt. Friedhof im Ortsteil Elten, Länge 2,50 m und Breite 1,20 m,</li> <li>c) für das Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansastrasse und im Ortsteil Elten, Stokkumer Straße, Länge 2,50 m und Breite 1,30 m.</li> </ul> <p>Die Erdwahlgrabstätten gehen ohne seitlichen Abstand ineinander über.</p>

<p>(3) Das Nutzungsrecht kann in der Regel wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte mit einer Mindestdauer von 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.</p> <p>(4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der „Besitzurkunde“.</p> <p>(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. <sup>2</sup>Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, und zwar als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. <sup>2</sup>In einem Einfachgrab kann ein Toter, in einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. <sup>3</sup>Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>	<p>(3) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte mit einer Mindestdauer von 5 Jahren möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.</p> <p>(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung oder Beisetzung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.</p> <p>(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.</p>
---	---	---

<p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(8) In den Familiengräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beerdigt werden. Die Beerdigung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(9) Als Angehörige gelten:  a) der Ehegatte des Nutzungsberechtigten,  b) Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,  c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,  d) eingetragene Lebenspartner.</p> <p>(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen. Es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(11) Das Nutzungsrecht ist vererblich an Angehörige im Sinne des § 16 Abs. (9) dieser Satzung. Sind mehrere Erben vorhanden, bestimmen diese oder der Testamentsvollstrecker den Nutzungsberechtigten. So lange dieser noch nicht feststeht, gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber der Inhaber der Besitzurkunde als berechtigt.</p>	<p>(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.</p>	<p>(7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.</p> <p>(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:</p>
---	--	--

	<p>(8) <sup>2</sup>Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ehegatte,</li> <li>b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) Kinder,</li> <li>d) Stiefkinder,</li> <li>e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</li> <li>f) Eltern,</li> <li>g) Geschwister,</li> <li>h) Stiefgeschwister,</li> <li>i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und</li> <li>j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</li> </ul> <p><sup>3</sup>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. <sup>4</sup>Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(9) <sup>1</sup>Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der</p>	<p>henfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ehegatte,</li> <li>b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,</li> <li>c) Kinder,</li> <li>d) Stiefkinder,</li> <li>e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,</li> <li>f) Eltern,</li> <li>g) Geschwister,</li> <li>h) Stiefgeschwister,</li> <li>i) nicht unter a) bis h) fallende Erben und</li> <li>j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</li> </ul> <p>Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis d) und f) bis i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.</p> <p>(9) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 8 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der</p>
--	--	--

<p>(12) Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall oder der Feststellung seiner Nutzungsberechtigung bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis seiner Berechtigung die Umschreibung seiner Besitzurkunde auf seinen Namen vornehmen zu lassen.</p> <p>(13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten 1) Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.<sup>1</sup> Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich.</p>	<p>vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) <sup>1</sup>Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Ein-</p>	<p>vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(10) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.</p> <p>(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegungskapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.</p> <p>(12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Reduzierung von Mehrfachgruften auf Einzelgruften ist möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen</p>
---	--	--

<p>(14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p>	<p>ebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. <sup>4</sup>Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(14) <sup>1</sup>In Erdwahlgrabstätten und Ehrengabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. <sup>2</sup>Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Durchführung von Bestattungen</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat.</p>	<p>hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.</p> <p>(13) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.</p> <p>(14) In Erdwahlgrabstätten können zusätzlich zu einem Sarge bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 <u>Durchführung von Bestattungen</u></p> <p>(1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein;</p>
---	---	---

	<p><sup>3</sup>Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Sofern eine Bestattung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg nur die durch den Friedhofsträger vorgegebenen Hölzer (<b>Anlage 4</b>) verwendet werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. <sup>2</sup>Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 <u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></p>	<p>die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.</p> <p>(2) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 <u>Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen</u></p>
--	---	--

	<p>(1) <sup>1</sup>Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenreihengrabstätten,</li> <li>b) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>c) anonymen Urnenreihengrabstätten und</li> <li>d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten.</li> </ul> <p><sup>2</sup>§ 17 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. <sup>2</sup>Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <sup>4</sup>§ 15 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. <sup>2</sup>Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenzahlung verliehen. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. <sup>4</sup>Die Zahl der</p>	<p>(1) Eingeäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Urnenwahlgrabstätten,</li> <li>b) pflegefreie Urnenreihengrabstätten,</li> <li>c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten und</li> <li>d) Aschestreifeldern</li> <li>e) Urnen-Röhren-Grabstätten             <ul style="list-style-type: none"> <li>ea) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten</li> <li>eb) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten</li> </ul> </li> </ul> <p><b>§ 15 Absatz 2</b> gilt entsprechend.</p> <p>(2) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <b>§ 13 Absatz 4</b> gilt entsprechend.</p> <p>(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag auch vor dem Eintritt eines Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Es können</p>
--	--	---

	<p>Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. <sup>5</sup>Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern (Kolumbarien), Terrassen und Hallen oder im Wurzelbereich von Bäumen eingerichtet werden. <sup>6</sup>§ 16 Absatz 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Absatz 12 gelten entsprechend.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. <sup>2</sup>Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m x 0,50 m. <sup>4</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. <sup>4</sup>Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.</p>	<p>maximal 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden.  <b>§ 14 Absatz 3 und § 14 Absätze 5 bis 11 sowie § 14 Absatz 13</b> gelten entsprechend.</p> <p>(4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Friedhofsverwaltung ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschestreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Gegenständen und Flächen gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grab-</p>
--	---	--

	<p>(6) <sup>1</sup>Ein Toter wird mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. <sup>2</sup>Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend; in Ansehung des Absatzes 5 Sätze 3 und 4 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.</p>	<p>lichtern. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p> <p>(6) Urnen-Röhren-Grabstätten sind Grabstätten, die aus in den Boden eingelassenen Röhren bestehen, in denen Urnen übereinander bestattet werden können. Sie sind als Urnen-Röhren-Reihengrabstätte und als Urnen-Röhren-Wahlgrabstätte verfügbar. Das Nutzungsrecht an einer Urnen-Röhren-Grabstätte wird für die 25jährige Ruhezeit einer Asche verliehen und entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde. In Urnen-Röhren-Grabstätten dürfen ausschließlich verrottbare Urnen verwendet werden.</p> <p>a) Urnen-Röhren-Reihengrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu vier Urnen aufnehmen können. Sie werden der Reihe nach belegt. Der Anspruch auf eine bestimmte Urnen-Röhre besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p> <p>b) Urnen-Röhren-Wahlgrabstätten bestehen aus Urnen-Röhren, die bis zu zwei oder bis zu 4 Urnen aufnehmen können. Die Auswahl der Urnen-Röhre erfolgt im Benehmen mit Erwerber/der Erwerberin des Nutzungsrechts. Wird die erste Urne zu einem früheren Zeitpunkt eingelassen als die</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Pflegearme Wahlgräber</u></p> <p>(1) Pflegearme Wahlgrabstätten sind Grabstätten wie in § 16 beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegearme Wahlgräber mit einer gesamten Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen in Größe von 1,10 m Breite x 1,00 Länge zur Verfügung gestellt.</p>		<p>weiteren, ist das Nutzungsrecht an der Grabstätte so lange zu verlängern, bis die später hinzugegebene Urne eine Ruhezeit von 25 Jahren beendet hat. Für die Verlängerung entstehen anteilige Kosten. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist möglich.</p> <p>Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Grabstätten eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf den extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig. Die für die Urnen-Röhren-Grabstätten vorgesehenen Friedhofsflächen werden ausschließlich durch den Friedhofsträger gestaltet, gepflegt und unterhalten. Eine Gestaltung durch die Nutzungsberechtigten der Urnen-Röhren-Grabstätten ist nicht zulässig.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Pflegearme Erdwahlgräber</u></p> <p>(1) Pflegearme Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten wie in § 14 beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegearme Erdwahlgräber mit einer gesamten Grabgröße von 2,20 m x 1,10m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m eingerichtet. Vor dem Grabmal wird ein Pflanzstreifen in Größe von 1,10 m Breite x 1,00 Länge zur Verfügung gestellt.</p>
--	--	---

<p>(3) Auf einem Pflegearmen Wahlgrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(4) Eine gärtnerische Gestaltung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(5) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur im Pflanzstreifen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p>		<p>(3) Auf einem Pflegearmen Erdwahlgrab sind nur stehende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(4) Eine gärtnerische Gestaltung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens möglich. Die Pflege und Unterhaltung der Restfläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(5) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur im Pflanzstreifen gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p>
<p>§ 18</p>		
<p><u>Kindergrabstätten</u></p>		
<p>(1) Kindergrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.</p> <p>(2) Kindergrabstätten sind angelegt:</p> <p>a) für Kinder bis zu 4 Jahren, einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht in einer Größe von 1,20 m x 0,60 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m,</p>		

<p>b) für Kinder von 4 - 12 Jahren in einer Größe von 1,60 m x 0,80 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m</p> <p style="text-align: center;">§ 19 <u>Gemeinschaftsgrabanlage</u></p> <p>(1) In der Gemeinschaftsgrabanlage werden Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte ist nicht möglich.</p> <p>2) Es wird die Möglichkeit geboten auf einer Gemeinschaftsstelle die Namen der Verstorbenen eingravieren zu lassen.</p> <p>3) Die Größe des Einzelgrabes für Sargbestattungen für Personen ab 12 Jahren beträgt 2,20 m x 1,10 m mit einem seitlichen Abstand von 0,30 m. Die Größe für Urnengrabstätten beträgt 0,30 m x 0,30 m.</p> <p>(4) In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte, die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Pflegefreie Grabstätten</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Pflegefreie Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. <sup>2</sup>Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. <sup>3</sup>Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. <sup>4</sup>Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die bündig mit der Erdoberfläche zu verlegen ist. <sup>5</sup>Die Platte darf eine Größe von 0,5 m x 0,5 m nicht überschreiten. <sup>6</sup>Aufsetzbare Buchstaben aus Metall oder anderen Werkstoffen dürfen bei der Beschriftung der Gedenktafel nicht verwendet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Pflegefreie Reihengrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlagen)</u></p> <p>(1) Pflegefreie Grabstätten sind Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sind nicht zulässig. Pflegefreie Reihengrabstätten sind Grabstätten wie in <b>§ 13 Abs. (1)</b> beschrieben.</p> <p>(2) Es werden Pflegefreie Erdreihengrabstätten für Kinder und Erwachsene mit einer Grabgröße von 2,20 m x 1,10 m und einem seitlichen Abstand von 0,30 m zur Beisetzung von Särgen angeboten, die der Reihe nach belegt werden. und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <b>§ 13 Absatz 4</b> gilt entsprechend.</p>
--	--	--

<p>einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.</p> <p>(5) Auf einem Einzelgrab für Sargbestattungen sind nur stehende, auf Urnengräbern nur liegende Grabmale zulässig. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen sind nicht erlaubt.</p> <p>(6) Eine gärtnerische Gestaltung seitens des Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Die Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung der Fläche obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(7) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern ist nur auf der ausgewiesenen Fläche gestattet. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. <sup>2</sup>Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.</p>	<p>(3) Pflegefreie Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten wie in <b>§ 16 Absatz 2 beschrieben</b>.</p> <p>(4) Es werden Pflegefreie Urnenreihengrabstätten mit einer Größe von 0,30 m x 0,30 m zur Beisetzung von Urnen angeboten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine befristete Besitzurkunde ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. <b>§ 13 Absatz 4</b> gilt entsprechend.</p> <p>(5) Auf einer Pflegefreien Erdreihen- und Urnenreihengrabstätte sind nur Grabmale zulässig, die die Friedhofsverwaltung für diesen Bereich festgelegt hat. Ausführungsvorschriften gelten entsprechend dieser Satzung. Einfassungen jeder Art sind nicht erlaubt.</p> <p>(6) Eine gärtnerische Gestaltung ist nicht zulässig. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung für die Dauer der Nutzungszeit.</p> <p>(7) Das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern von nicht bleibendem Wert ist nur auf den ausgewiesenen Flächen gestattet. Außerhalb</p>
---	--	---

aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 19

Grabanlage für Sternenkinder

- (1) Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte können in der Grabanlage für Sternenkinder ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten beigesetzt werden. Die Pflege der Grabanlage obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Beisetzungen finden im Rahmen einer Sammelbestattung statt. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.

§ 20  
Aschebeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden, in
  - a) Familiengrabstätten
  - b) Pflegearme Wahlgräber
  - c) Kindergrabstätten
  - d) Gemeinschaftsgrabanlage für Sarg- und Urnenbestattung
  - e) Urnenwahlgräber
  - f) Aschestreufeld
- (2) Für die Urnenbestattung gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auch vor Eintritt eines Todesfalles auf Antrag ein Nutzungsrecht von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (4) Das Maß der Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 m x 1,00 m. Es können bis zu vier Urnen pro Urnenwahlgrabstätte in einer Tiefe von mind. 0,60 m beigesetzt werden.
- (5) In den Urnenwahlgräbern können die Aschereste des Nutzungsberechtigten und sei-

ner Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) In einem Urnenwahlgrab dürfen die Aschereste von Verstorbenen, deren Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht zuvor entsprechend verlängert worden ist.

(7) Anonyme Urnengrabstätten sind Ruhestätten, die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(8) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätte

§ 21

Aschestreufelder

(1) Die Asche wird auf einem von der Stadt Emmerich am Rhein festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuerung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Der Friedhofsverwaltung ist vor Verstreuerung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

(2) Hinweise auf den Namen des Verstorbenen sind nur auf den von der Friedhofsverwaltung

<p>ausgewiesenen Gegenständen und Flächen gestattet. Dies gilt auch für das Aufstellen von Topf- und Schnittblumen, Gestecken oder Grablichtern. Außerhalb aufgestellte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.</p> <p style="text-align: center;"><u>§ 22</u> <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Emmerich am Rhein.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt dem Friedhofsträger.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 20</u> <u>Ehrengrabstätten</u></p> <p>Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Friedhofsverwaltung.</p>
<p><b><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 23</u> <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Die Gräber sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit so Instand zu halten, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.</p> <p>(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Anlagen und Einrichtungen ist bei allen Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit nicht die Friedhofsverwaltung durch die gewählte Bestattungsform</p>	<p><b><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. <sup>2</sup>Bei einzelnen Friedhöfen ist die ausschließliche Geltung der Bestimmungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zulässig, wenn dort bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung ausschließlich Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet waren und wenn der Erwerb einer Grabstätte mit</p>	<p><b><u>V. Gestaltung der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;"><u>§ 21</u> <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist bis spätestens 3 Monate nach der Beisetzung bzw. Bestattung so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>

<p>verantwortlich ist. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Abs. 4 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Familiengrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesen Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung oder ein entsprechender Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbe-</p>	<p>allgemeinen Gestaltungsvorschriften auf einem anderen Friedhof im Stadt- oder Gemeindegebiet zugemutet werden kann.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger weist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hin. <sup>3</sup>Wird von der Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung oder Beisetzung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.</p> <p>(3) Die Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder.</p> <p style="text-align: center;">§ 22 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.</p>	<p style="text-align: right;"><b>Siehe § 21 Abs. 1</b></p>
--	---	--

<p>scheides entfernen zu lassen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 hinzuweisen.</p> <p>4) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Anbringung von Grababdeckungen auf Erdgrabstätten ist nicht zulässig. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn der Nutzungsberechtigte durch Vorlage eines durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erstellten Gutachtens nachweist, dass eine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Verwesung des Toten innerhalb der Ruhezeit durch die Anbringung der Grababdeckung nicht zu besorgen ist. <sup>3</sup>Der Friedhofsträger kann von der Vorlage eines Gutachtens absehen, wenn innerhalb der letzten drei Jahre vor Anmeldung der Bestattung ein Gutachten für eine Grabstätte in der näheren Umgebung vorgelegt worden ist.</p> <p>(3) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan (<b>Anlage 5</b>), der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.</p> <p>(4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.</p>	<p>(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen unterliegt der Baumschutzsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.</p>
<p><b><u>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</u></b></p> <p>§ 24</p> <p>Grabmale sollen sich der Größe der Grabstelle anpassen und sich harmonisch in die Umgebung einfügen.</p>	<p><b><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></b></p> <p>§ 23</p> <p><u>Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u></p>	<p><b><u>VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen</u></b></p>

<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>(1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert oder vor Ablauf der Nutzungszeit entfernt werden.</p> <p>(2) Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung, Veränderung oder Entfernung der Grabmale oder sonstiger baulicher Anlagen eingeholt werden. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen, sie ist gebührenpflichtig. Dem schriftlich zu stellenden Antrag der Verfügungsberechtigten auf Erteilung einer solchen Zustimmung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muss die geplante Anlage in allen Teilen klar erkennen lassen. Im Einzelfall können Zeichnungen im größeren Maßstab oder Modelle verlangt werden.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. <sup>2</sup>Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;"><u>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen: <sup>2</sup>Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. <sup>3</sup>Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen. <sup>4</sup>Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:</p>	
---	--	--

	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Grabmale müssen werkstoffgerecht, andere Werkstoffe nicht imitierend, handwerklich einwandfrei hergestellt und von allen Seiten ästhetisch gestaltet sein.</li><li>2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.</li><li>3. Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.</li><li>4. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein.</li><li>5. Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.</li><li>6. Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.</li></ol> <p>(2) <sup>1</sup>Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren</li></ol>	<p style="text-align: center;">§ 22 <u>Erdgrabstätten</u></p>
--	--	---

<p>(3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>c) auf Familiengräbern:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>1.1. bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> <li>1.2. bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m Mindeststärke 0,22 m;</li> </ol> </li> <li>2. liegende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>2.1. bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,18 m;</li> </ol> </li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>c) auf Erdwahlgrabstätten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m;</li> <li>bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> </ol> </li> <li>2. liegende Grabmale: <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;</li> <li>bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;</li> </ol> </li> </ol>	<p>(1) Auf Erdgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) auf Erdreihengrabstätten für Tote bis zu fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>b) auf Erdreihengrabstätten für Tote über fünf Jahren</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;</li> </ol> <p>c) Erdwahlgrabstätten</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale <ol style="list-style-type: none"> <li>aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,6 m, Mindeststärke 0,18 m;</li> <li>bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> </ol> </li> <li>2. liegende Grabmale:</li> </ol>
---	--	--

<p>2.2. bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,22 m;</p> <p>2.3. bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,22 m.</p> <p>(4) Auf Pflegearmen Wahlgräbern sind nur handwerklich gefertigte, stehende Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einstelligen Grabstätten: im Hochformat Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> <li>2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> </ol> <p>Die Einfassung des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Auf Kindergrabstätten für Verstorbene bis zu 12 Jahren sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,22 m;</li> <li>2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,18 m;</li> </ol>	<p>cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.</p>	<p>aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,16 m;</p> <p>bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m;</p> <p>cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,18 m.</p> <p>d) auf pflegearmen Erdwahlgrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einstelligen Grabstätten: im Hochformat Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m</li> <li>2. bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten: Höhe bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.</li> </ol> <p>Die Einfassung des Pflanzstreifens erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p> <p>e) pflegefreie Erdreihengrabstätten: handwerklich gefertigte stehende Grabmale: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.</p> <p>(2) Erdwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen aus Naturstein einzufassen.</p>
--	--	--

<p>(6) In der Gemeinschaftsgrabanlage sind nur handwerklich gefertigte Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Sarggrabstellen stehende Grabmale mit einer Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,22 m.</li> <li>2. bei Urnengrabstellen liegende Grabmale als Steinquader maximal bis 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m.</li> </ol> <p>(7) Auf Urnenwahlgrabstätten sind nur stehende Grabmale mit eckigem oder rundem Grundriss bis zu folgender Größe zulässig: Breite max. 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Mindeststärke des Grabmales 0,12 m.</p> <p>(8) Urnenwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen (ausgenommen Betoneinfassungen) einzufassen.</p>	<p>(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Urnenreihengrabstätten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. liegende Grabmale: Größe 0,40 x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;</li> <li>2. stehende Grabmale: Grundriss maximal 0,35 x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;</li> </ol> </li> <li>b) auf Urnenwahlgrabstätten:             <ol style="list-style-type: none"> <li>1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss maximal 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;</li> <li>2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m.</li> </ol> </li> </ol> <p>(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 <u>Urnengrabstätten</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>(1) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgende Maßen zulässig:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) auf Urnenreihengrabstätten: liegende Grabmale als Steinquader maximal bis 0,30 m x 0,30 m x 0,30 m;</li> <li>b) auf Urnenwahlgrabstätten: nur stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss Breite max. 0,50 m, Höhe max. 0,80 m, Mindeststärke des Grabmals 0,12 m;</li> </ol> </li> <li>(2) Urnenwahlgrabstätten sind allseitig mit Kantensteinen (ausgenommen Betoneinfassungen) einzufassen.</li> <li>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 23a Urn-Röhren-Grabstätten</p>
--	--	--

		<p>Die kreisförmigen Verschlussplatten der Urnen-Röhren-Grabstätten (Grabsiegel) gelten als Grabmal im Sinne dieser Satzung. Sie befinden sich im Eigentum des Friedhofsträgers und werden den Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt. Für die Verwendung gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Grabsiegel für Urnen-Röhren-Grabstätten werden vom Friedhofsträger bestimmt.</li><li>b) Der Anspruch auf ein bestimmtes Motiv besteht nicht.</li><li>c) Auf das Grabsiegel können passend zugeschnittene Messingschilder aufgebracht werden, die die Daten der beigesetzten Person enthalten. Die Messingschilder werden den Nutzungsberechtigten übergeben und sind von diesen zu gestalten. Schriften, Ornamente und Symbole sind ausschließlich in Form einer Gravur gestattet. Andere Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere das Aufsetzen oder Anbringen von Schriften, Symbolen oder Ornamenten jeglicher Art und Beschaffenheit ist nicht zugelassen. Firmenbezeichnungen dürfen nicht angebracht werden.</li></ul> <p>Die Kosten des Grabsiegels sind in den Gebühren für Urnen-Röhren-Grabstätten enthalten.</p>
--	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 25 <u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und</li></ol>	<p style="text-align: center;">§ 24 <u>Errichtung und Änderung baulicher Anlagen</u></p> <p>(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.</p> <p>(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und</li></ol>
--	--	---

	<p>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p><sup>2</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in</p>	<p>2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.</p> <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> <p>(3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Anlieferung</u></p> <p>(1) Die Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur nach Vorlage des genehmigten Aufstellungsantrages bei der Friedhofverwaltung zulässig.</p> <p>2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.</p>	<p>anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 <u>Anlieferung</u></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann der Friedhofsträger durch Aushang bestimmen.</p>	<p>zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.</p> <p>(4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf die Friedhofsverwaltung ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.</p> <p>(5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.</p> <p>(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 25 <u>Anlieferung</u></p> <p>Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung durch Aushang bestimmen.</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 27 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <u>Fundamentierung und Befestigung</u></p>
<p>(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.</p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 25 Abs. 3 bis 7.</p>	<p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Absatz 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme</p>	<p>(1) Zum Schutze der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Juli 2012 gültigen (dritten) Fassung einzubringen.</p> <p>(2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des <b>§ 7 Absatz 6 Sätze 1 bis 3</b> erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber der Friedhofsverwaltung nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz</p>

<p style="text-align: center;">§ 28 <u>Unterhaltung</u></p> <p>(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann</p>	<p>begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 <u>Gewährleistung der Sicherheit</u></p> <p>(1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. <sup>2</sup>Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>	<p>(zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber der Friedhofsverwaltung verantwortet.</p> <p style="text-align: center;">§ 27 <u>Gewährleistung der Sicherheit</u></p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.</p> <p>(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten.</p> <p>(3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Friedhofsverwaltung im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft. <b>(Siehe Abs. 2+3)</b></p> <p>(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p>
---	---	--

<p>die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Emmerich am Rhein ist nicht verpflichtet, diese Teile der Grabausstattung aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.</p>	<p><sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. <sup>3</sup>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. <sup>4</sup>Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Absatz 2 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.</p> <p>(6) <sup>1</sup>Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>	<p>Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt <b>§ 28 Absatz 2 Satz 3</b> entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.</p> <p>(5) Die Friedhofsverwaltung ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 29 <u>Entfernung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 29 <u>Entfernung</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 28 <u>Entfernung</u></p>
<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind bei allen Grabstätten entsprechend § 13 die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach vorheriger terminlicher Absprache mit der Friedhofsverwaltung entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. <sup>2</sup>Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. <sup>3</sup>Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über, wenn dies bei Verleihung des Nutzungsrechts schriftlich vereinbart wurde.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28</p>	<p>(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.</p> <p>(3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in <b>§7 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 7 Satz 1, § 24 Absätze 1 bis 3 und § 25</b> geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in <b>§ 27 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 27 Absätze 5 bis 6</b> entsprechend mit der Maßgabe, dass die</p>

<p><b><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Es dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, die sich dem landschaftsgebundenen Charakter des Friedhofes und seinen besonderen Bodenbedingungen anpassen. Unzulässig ist das Pflanzen von Bäumen, Sträuchern und anderen großwüchsigen Gehölzen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden.</p> <p>(4) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf den Abraumplätzen abzulegen.</p> <p>(5) Alle auf der Grabstelle vorhandenen Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechtes in das Eigentum der Stadt Emmerich am Rhein über.</p>	<p>Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p><b><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 30 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des § 22 Absatz 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. <sup>3</sup>Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. <sup>2</sup>Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. <sup>2</sup>Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p>	<p>Frist im Sinne des <b>§ 27 Absatz 4 Satz 3</b> drei Monate nicht unterschreiten darf.</p> <p><b><u>VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 29 <u>Herrichtung und Unterhaltung</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorgaben des <b>§ 21 Absatz 1</b> hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Blumen und Kränze sind spätestens zwei Wochen nach der Auflegung unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.</p> <p>(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich, soweit nicht die Friedhofsverwaltung durch die gewählte Bestattungsform verantwortlich ist. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.</p>
---	--	--

<p>(6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Wertstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p>	<p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) <sup>1</sup>Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. <sup>3</sup>Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 <u>Abteilungen ohne besondere Gestaltungs-</u> <u>vorschriften</u></p>	<p>(4) Die Grabstätten sind innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung herzurichten.</p> <p>(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.</p> <p>(8) Im Friedhofsbereich, in dem die Urnen-Röhren-Gräber eingerichtet sind, ist Grabschmuck nur auf extra dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.</p>
--	---	--

	<p>In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 22 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. <sup>2</sup>Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;</li> <li>2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;</li> <li>3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;</li> <li>4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</li> </ol>	<p style="text-align: center;">§ 30 <u>Allgemeine Gestaltungsvorschriften</u></p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.</p> <p>(2) Unzulässig ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;</li> <li>2. das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;</li> <li>3. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;</li> <li>4. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.</li> </ol> <p>Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass störende, insbesondere wuchernde oder absterbende Bäume und Sträucher beschnitten oder beseitigt werden. Weiterhin kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der in den Punkten 2. – 4. genannten Einfassungen, Errichtungen und aufgestellten</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Reihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansasträße und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig.1</p> <p>(2) Die Kopfkante kann an Stelle des Kantensteines auch mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.</p> <p>(3) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Reihengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>(1) Die Familiengräber auf dem Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein und im Ortsteil El-</p>	<p>(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Bänken oder Sitzgelegenheiten anordnen. Wird eine entsprechende Anordnung trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht befolgt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Rückschnitt oder die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.</p> <p>(2) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) Erdreihengräber auf dem Friedhofserweiterungsgelände Emmerich am Rhein Hansasträße und im Ortsteil Elten sind an den Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zulässig.</p> <p>(4) Die Kopfkante kann an Stelle des Kantensteines auch mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.</p> <p>(5) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinanderliegenden Reihengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.</p>
--	---	--

ten sind an Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(2) Die Kopfkante kann anstelle des Kantensteines mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(3) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Familiengräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

§ 33

Familiengräber auf den Friedhöfen Emmerich am Rhein, Friedensstraße und alter Teil Friedhof Elten sind allseitig mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

§ 34

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassungen der Reihengräber aus Kantensteinen) ist auf den jetzigen alten Friedhöfen in Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten zulässig, so dass diese Gestaltungsart möglich ist.

(6) Die Erdwahlgräber auf dem Erweiterungsgelände Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten sind an Kopf- und Fußenden mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(7) Die Kopfkante kann anstelle des Kantensteines mit einer niedrig zu haltenden Hecke eingefasst werden.

(8) Die Begrenzung zwischen zwei nebeneinander liegenden Erdwahlgräbern hat durch eine entsprechende Bepflanzung oder durch Natursteinplatten (Schrittplatten) zu erfolgen.

(9) Erdwahlgräber auf den Friedhöfen Emmerich am Rhein, Friedensstraße und alter Teil Friedhof Elten sind allseitig mit Kantensteinen einzufassen. Es sind nur Kantensteine aus Naturstein zugelassen.

(10) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommene Gestaltung (das Belegen mit Platten, die Einfassungen der Erdreihengräber aus Kantensteinen) ist auf den jetzigen alten Friedhöfen in Emmerich am Rhein und im Ortsteil Elten zulässig, so dass diese Gestaltungsart möglich ist.

<p style="text-align: center;">§ 35 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 33 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 31 <u>Vernachlässigung der Grabpflege</u></p>
<p>(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.</p> <p>(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. <sup>2</sup>Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Satz 3 und § 28 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p>	<p>(1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Im Fall des Satzes 1 gelten die Regelungen in § 27 Absatz 4 Satz 3 und § 27 Absätze 5 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.</p>

<p>a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und  b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.  (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. (1) Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen. <sup>2</sup>Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. <sup>3</sup>Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 28 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung ist durch Erhebung einer Grabpflegegebühr sicherzustellen; die Regelungen in § 27 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>
<p><b><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 36 <u>Benutzung der Leichenhalle</u></p> <p>(1) Die Friedhofshalle (Kapelle, Aufbahnräume, Aufbewahrungsraum, Obduktionsraum) steht für die Aufnahme von Leichen, für Trauerfeiern und für Obduktionen zur Verfügung.</p>	<p><b><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 34 <u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung. <sup>2</sup>Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle soll fugendicht, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. <sup>3</sup>Türen und Fenster sollen</p>	<p><b><u>VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 32 <u>Leichenhallen und ihre Benutzung</u></p> <p>(1) Es stehen folgende Räumlichkeiten für die Aufnahme der Toten bis zur Beisetzung, für Trauerfeiern und für die Obduktion zur Verfügung:</p>

<p>(2) Die Aufnahme Verstorbener erfolgt auf Antrag der Hinterbliebenen oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>(1) Den Angehörigen ist es gestattet, nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung, die Verstorbenen in den Aufbahrungszellen zu sehen. Das Öffnen der Särge erfolgt dabei durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus anderen Gründen keine Bedenken bestehen.</p> <p>(2) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen sind in fest verschlossenen Särgen in die Friedhofshalle zu bringen. Die Särge dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.</p> <p>(3) Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Sie dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes noch einmal geöffnet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 38</p>	<p>dicht schließen. <sup>4</sup>Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen über einen Kühlraum verfügen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. <sup>2</sup>Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. <sup>3</sup>Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. <sup>3</sup>§ 35 Absatz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. <sup>2</sup>Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>	<p>Friedensstraße: Kapelle, Verabschiedungsraum, Vorbereitungsraum für Bestatter mit einer zwei- und einer sechsstelligen Aufbewahrungszelle. Elten: Kapelle, Vorbereitungsraum, Kühlräume</p> <p>(2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. <b>§ 34 Absatz 2</b> bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.</p>
---	--	---

<p>Die Friedhofsverwaltung kann, falls erforderlich, Leichen im Aufbewahrungsraum unterbringen.</p> <p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Die Angehörigen können die Aufbahrungszellen selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite besorgen lassen; sie haben dann auch für die anschließende Reinigung des Raumes zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 <u>Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung die Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 <u>Friedhofskapelle und Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>	<p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann, falls erforderlich, Leichen im Aufbewahrungsraum unterbringen.</p> <p>(5) Die Angehörigen können die Aufbahrungszellen selbst ausschmücken oder dies von dritter Seite besorgen lassen; sie haben dann auch für die anschließende Reinigung des Raumes zu sorgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 33 <u>Friedhofskapelle und Trauerfeier</u></p> <p>(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.</p> <p>(2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann die Friedhofsverwaltung gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.</p>
--	---	--

<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p>	<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. <sup>2</sup>Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>	<p>(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.</p> <p>(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.</p>
<p><b><u>IX. Schlussvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 41 <u>Alte Rechte</u></p>	<p><b><u>IX. Schlussvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 36 <u>Alte Rechte</u></p>	<p><b><u>IX. Schlussvorschriften</u></b></p> <p style="text-align: center;">§ 34 <u>Alte Rechte</u></p>
<p>Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p>	<p>(1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Absatz 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. <sup>2</sup>Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.</p>	<p>(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.</p> <p>(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von <b>§ 14 Absatz 1 Satz 1</b> seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.</p>

<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>(1) Für Schäden an Gräbern, Grabmälern, Särgen und Leichen in der Leichenhalle, die durch Naturereignisse, Diebstahl oder Zerstörungen durch Dritte auftreten, haftet die Stadt nicht.</p> <p>(2) Für Schäden, die von Gräbern und ihren Einrichtungen ausgehen (u.a. Einfallen von Gräbern, Umstürzen von Denkmälern), sind die an Unterhaltung und Herstellung Beteiligten haftbar.</p>		
<p style="text-align: center;"><u>§ 43</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der von der Stadt Emmerich am Rhein verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der durch den Friedhofsträger verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 35</u> <u>Gebühren</u></p> <p>Für die Benutzung der durch die Friedhofsverwaltung verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 38</u> <u>Haftung</u></p> <p><sup>1</sup>Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. <sup>2</sup>Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. <sup>3</sup>Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 37</u> <u>Haftung</u></p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 44 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <p>a) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</p> <p>b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. (2) missachtet,</p> <p>c) entgegen § 6 Abs. (5) Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p>	<p>unberührt. <sup>4</sup>Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als Besucher entgegen § 7 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</li> <li>2. die Verhaltensregeln des § 7 Absatz 2 missachtet,</li> <li>3. entgegen § 7 Absatz 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,</li> </ol>	<p>(2) Für Schäden an Gräbern, Grabmalen, Särgen und Seichen in der Leichenhalle, die durch Naturereignisse Diebstahl oder Zerstörungen durch Dritte auftreten, haftet die Stadt nicht.</p> <p>(3) Für Schäden, die von Gräbern und ihren Einrichtungen ausgehen (u.a. Einfallen von Gräbern, Umstürzen von Grabmalen) sind die an Unterhaltung und Herstellung Beteiligten haftbar.</p> <p>(4) Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Inhalte.</p> <p style="text-align: center;">§ 37 <u>Ordnungswidrigkeiten</u></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich als Besucher entgegen <b>§ 6 Absatz 1</b> nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,</li> <li>2. die Verhaltensregeln des <b>§ 6 Absatz 2</b> missachtet,</li> <li>3. entgegen <b>§ 6 Absatz 5</b> Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</li> </ol>
---	---	---

<p>d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,</p>	<p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen § 8 Absatz 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Absatz 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) außerhalb der in § 8 Absatz 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,</p> <p>d) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>e) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>f) entgegen § 8 Absatz 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>g) entgegen § 8 Absatz 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p>	<p>4. als Gewerbetreibender</p> <p>a) entgegen <b>§ 7 Absatz 5 Satz 1</b> ohne Anzeige gegenüber der Friedhofsverwaltung tätig wird,</p> <p>b) trotz eines durch die Friedhofsverwaltung nach <b>§ 7 Absatz 7</b> verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird,</p> <p>c) entgegen <b>§ 7 Absatz 4 Satz 1</b> Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,</p> <p>d) entgegen <b>§ 7 Absatz 4 Satz 2</b> die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,</p> <p>e) entgegen <b>§ 7 Absatz 4 Satz 3</b> gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,</p> <p>f) entgegen <b>§ 7 Absatz 3 Satz 1</b> keine gültige Berechtigungskarte bei sich tragen,</p> <p>5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen <b>§ 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2</b> die Friedhofsverwaltung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,</p>
--	---	--



<p>Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,</p> <p>i) Grabstätten entgegen § 35 vernachlässigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.500 Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.05.2008 in Kraft, gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 15.10.2003 außer Kraft.</p>	<p>15. entgegen § 30 Absatz 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 <u>Inkrafttreten</u></p> <p><sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p><u>Anlagen</u> ....</p>	<p>so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 39 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom _____ und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.</p> <p>Anlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Muster einer Schließungsverfügung</li> <li>2. Muster einer Entwidmungsverfügung</li> <li>3.</li> </ol>
--	--	--